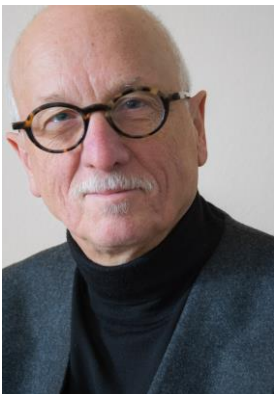


AKTUELLE URTREILE.

SCHADENSERSATZRECHT, REISERECHT

- **Reiseveranstalter haftet für verpassten Flug aufgrund Zugverspätung**
- *Haftungsausschluss für Zugverspätung muss für Reisenden deutlich erkennbar sein*
- Vermittelt ein Reiseveranstalter aus Sicht eines Durchschnittsreisenden mit seinem Gesamtverhalten den Eindruck, dass er den Bahntransfer zum Flughafen als eigene Leistung anbietet, haftet er für die Folgen einer Zugverspätung. Will er eine Haftung ausschließen, muss er dies dem Reisenden deutlich erkennbar machen. Zweifel und Unklarheiten gehen zu Lasten des Reiseveranstalters. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Hannover hervor. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Januar 2015 verpasste ein Ehepaar aufgrund einer erheblichen Zugverspätung ihren Flug von Düsseldorf nach Thailand. Sie mussten daher Ersatztickets zum Preis von ca. 1.676 EUR kaufen. Der Ehemann vertrat die Meinung, dass die Zugfahrt zum Flughafen Bestandteil des Reisevertrags sei und verlangte daher von der Reiseveranstalterin die Erstattung der Ticketkosten. Da diese eine Erstattung ablehnte, erhob der Ehemann Klage: Anspruch auf Erstattung der Flugticketkosten. Das Amtsgericht Hannover entschied zu Gunsten des Klägers. Ihm stehe ein Anspruch auf Erstattung der Flugticketkosten gemäß § 651c Abs. 3 BGB zu.

- **Gericht: Amtsgericht Hannover**
- **Datum: 18.12.2015**
- **Aktenzeichen: 445 C 7017/15**



KANZLEI-NEWS AUSGABE 4/17

Baurechts ABC D wie Dokumentation

Hier meine Antwort:

Wer einen Bauvertrag abschließt oder einen notariellen Kaufvertrag (bei Bauträgerverträgen) beurkunden lässt, geht im Allgemeinen davon aus, dass er mit dem Vertrag auch einen Anspruch auf Herausgabe der Dokumentationen seiner Bauunterlagen erworben hat. Bei vielen Bauvorhaben gibt es aber Streit darüber, ob bzw. welche Planungsunterlagen, bautechnischen Nachweise und Unternehmererklärungen dem Auftraggeber ausgehändigt werden. Der Bauherr erhält häufig nur das, was vertraglich vereinbart ist. Für die Gerichte ist die Herausgabe der Bauunterlagen an den Auftraggeber seit langem ein Thema. Die Entscheidung des Landgerichts Krefeld vom 11.12.2008 – 2 O 56/08 hat die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt, wonach kein allgemeiner Anspruch auf Herausgabe der genannten Unterlagen besteht. Diese Rechtsprechung geht zurück auf ein Urteil des OLG München (Urteil vom 15.10.1991 – 9 U 2958/91). Wer keine vertragliche Vereinbarung trifft, dem fehlen für die Prüfung späterer Gewährleistungsprobleme, Nacherfüllungen oder Schadensersatzforderungen unter Umständen die schriftlichen Beweismittel. Zwar hat der Bauherr auch nach Unterzeichnung bei Nachweis eines berechtigten Interesses einen Auskunfts- und Herausgabeanspruch, die rechtlichen Hürden sind dafür aber sehr hoch. Deshalb kann dem Bauherrn bzw. Erwerber zur eigenen Sicherheit nur empfohlen werden, im Bauvertrag bzw. Bauträgervertrag die Herausgabe der Bauunterlagen zu vereinbaren.

Der Bauherr sollte auch bei Vertragsabschluss die später geschuldeten Dokumente genau beschreiben.

Beispiele u.a. sind:

Baugenehmigungsunterlagen mit Genehmigungsplanung, Ausführungspläne, Gewährleistungsbescheinigung über die Gebäudeabdichtung, Wärmebedarfsberechnung / Gebäudebeheizung, Energiebedarfsausweis, Garantieurkunden und Bedienungsanleitungen / Haustechnik, Baugrundgutachten, Energiebedarfsausweis

NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN AB 2018:

Neues Bauvertragsrecht

Bauverträge können ab 2018 widerrufen werden

Wer kennt es nicht? Das Angebot ist verlockend, das Schnäppchen schnell geschlagen, doch bei genauer Prüfung des Kleingedruckten kommen Zweifel auf. Man entscheidet sich um – dank Widerrufsrecht kein Problem. Was bei jedem Handyvertrag längst Usus ist, gestaltet sich beim Bau des neuen Eigenheims schwierig. Trotz großer Investitionssumme und komplexer Verträge ist die Unterschrift des Bauvertrags bindend – so war es bisher. Mit dem neuen Bauvertragsrecht, das der Bundestag am 9. März 2017 beschlossen hat, ändert sich das. So sind Bauunternehmen ab 2018 gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden ein Widerrufsrecht einzuräumen.

„Die neue Regelung bedeutet einen Meilenstein für den Verbraucherschutz“, erklärt Florian Becker, Geschäftsführer des Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB). „Der private Bauherr wird so vor fragwürdigen Rabattangeboten mit begrenzter Laufzeit und vor eigenen übereilten Entscheidungen geschützt.“ Zukünftig beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab Vertragsabschluss. Unternehmen müssen Verbraucher dann ordnungsgemäß und schriftlich über ihr Recht informieren. Sollte dies nicht geschehen, tritt es erst ab dem Zeitpunkt des Hinweises in Kraft. Spätestens ein Jahr und 14 Tage nach Vertragsabschluss verliert der Bauherr jedoch seinen Anspruch auf Widerruf.

Quelle BSB Experten TIPP (Bauherren-Schutzbund e.V.)

FRAGEN ?

Haben Sie Fragen speziell zu der Rechtsproblematik Baurecht, dann ist es auf jeden Fall empfehlenswert, eine entsprechende Fachkanzlei zu konsultieren und sich entsprechend Rechtsrat einzuholen. Dabei steht Ihnen auch gern unsere Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung. Das Netzwerk unserer Kanzlei aus Rechtsanwälten und Steuerberatern versetzt uns in die Lage, Ihnen eine individuell zugeschnittene Rechtsberatung anzubieten. Alles aus einer Hand: Lassen Sie uns ins Gespräch kommen:
Bau- und Architektenrecht & Vertragsrecht

In diesem Sinne
Ihr Diplom-Betriebswirt Ralf-Peter Rose
Rechtsanwalt/Vertrauensanwalt des Bauherren Schutzbundes e. V.
Lehrbeauftragter Dozent für Wirtschaftsrecht

Berlin, April 2017

In Bürogemeinschaft mit: **RA Jörn Manhart (Strafrecht), Berlin**
In Kooperation mit: **SWP Dr. Hans-Dieter Feuerlein GmbH, Neuss, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer**
In Kooperation mit: **Patentanwalt Manfred Kietzmann, Berlin**